

ÜBER DEN BEGRIFF DER KOLLATION

I.

1. — Manchmal wenden die Quellen des *Corpus iuris* die Wendungen *in medium conferre*, *in commune conferre*, *in commune redigere* an, um die prätorische Kollation (*collatio bonorum* und *collatio dotis*) zu bezeichnen¹.

Eine kurze historisch-dogmatische Betrachtung des Instituts der Kollation auf jeder Stufe seiner Entwicklung kann, wie ich glaube, das Folgende begründen:

1) daß niemals die klassische Jurisprudenz die oben erwähnten Ausdrücke (oder ähnliche) angewendet hat, um die *collatio (bonorum oder dotis)* als Einwerfen in die Erbmasse zu bezeichnen;

2) daß vielmehr diese Ausdrücke in der fraglichen Materie

* In ZSS. 59 (1939) 509 ss.

¹ An anderer Stelle (*Collatio bonorum* [Roma 1937] 12 f., 25 f.) habe ich schon ausgeführt, daß der Ausdruck *in medium conferre* von den klassischen Juristen nicht gebraucht worden ist, wenn es sich um die Kollation des *emancipatus* handelte. *In medium conferre* kann nur den Sinn haben «ins gemeinsame Vermögen einwerfen», so daß diese Wendung auf dem Gebiete der prätorischen Erbschaft lediglich die Bedeutung haben kann «in die Erbmasse zwecks gemeinsamer Teilung einwerfen» (vgl. HEUMANN-SECKEL, *Handlexikon*⁹, sv. *conferre*). Was die prätorische Erbschaft, insbesondere die *bonorum possessio contra tabulas* und die *bon. poss. unde liberi* anlangt, so war im Gegenteil die *collatio emancipati* eine Leistung, die der Emanzipierte nur an die *sui heredes*, nicht auch an die anderen eventuell mitkonkurrierenden Emanzipierten machte: denn «*emancipati unius loco sunt*» (D. 37.6.2.5, dazu *Collatio* cit. 79). Konsequenterweise war die Kollation der nach der Emanzipation erworbenen und *moriente patre* noch vom Sohne *in bonis* besessenen Sachen nicht mit der Wendung *in medium conferre* zu definieren. Gegenüber einigen kritischen Äußerungen zu diesen Behauptungen, die besonders den formellen Beweis nicht erbracht finden (vgl. KADEN, in ZSS. 58 [1938] 327 f.; PRINGSHEIM, in *SDHI.* 4 [1938] 535 Anm. 9), soll diese Studie die Untersuchungen meiner ersten Schrift vertiefen und ergänzen.

wahrscheinlich von nachklassischen, und zwar vorjustinianischen Juristen stammen.

Seit langem hat unsere romanistische Forschung die Überzeugung aufgegeben, daß alle im *Corpus juris* enthaltenen Veränderungen unter die justinianischen *multa et maxima* fallen, *quae propter utilitatem rerum transformata sunt*. Man glaubt heute mit Recht, daß sehr viele Veränderungen der klassischen Texte und der klassischen Lehren von vorjustinianischen Lesern und Kommentatoren herrühren². Justinian hat häufig die nachklassische Entwicklung mit weiteren Interpolationen fortgesetzt und vollendet. Einen Beleg dafür soll auch diese Studie erbringen³.

2. — Als Substantive sind *medium* und *commune* oft gebraucht zur Bezeichnung von Vermögensmassen, an denen mehrere Personen Anteil haben⁴. Es wäre natürlich unzweckmäßig, jeden Text zu prüfen, in dem *medium* oder *commune*, wenn auch in diesem engeren Sinne, erscheint⁵. Ich gehe daher nur auf die Fragmente ein, in denen *in medium* oder *in commune* mit *conferre* verbunden ist⁶. Alle diese Quellen beweisen:

² Darüber ALBERTARIO, *Introduzione storica* 1 (1935) 55 f.

³ Noch ein anderes, textkritisches Ziel möchte ich mit ihr erreichen. Man hat jüngst die Meinung vertreten, daß die in den *Basilicorum libri* enthaltene Anonymosumme der *Digesta* nur eine griechische Übersetzung ist, die von einem hervorragenden Juristen der nachjustinianischen Zeit direkt geschaffen wurde (vgl. SONTIS, *Digestensumme des Anonymos* [Heidelberg 1937]; zustimmend WIEACKER, in ZSS. 58 [1938] 385 f.). Gegenüber dieser These meine ich, daß die Summe des Anonymos im wesentlichen auf eine vorjustinianische griechische Übersetzung der klassischen (aber schon von den nachklassischen Kommentatoren stark verfälschten) Werke war (mehr darüber in meiner Besprechung des Buches von Sontis in *SDHI.* 5 [1939] 273 f.). Ich hoffe einige Beweise dafür auch im folgenden erbringen zu können.

⁴ Vgl. HEUMANN-SECKEL, sv. *medius, communis*.

⁵ Deshalb vermag ich die folgende Kritik PRINGSHEIMS, *a. a. O.* an meiner Tilgung von *in medium* in C. 6.20.4 (dazu auch unten S. 533 f.) nicht für begründet anzusehen: « Seine eigene Anfechtung von *in medium conferre* (im Anfang der const.) scheint mir ungesichert; auf *e medio praecipere* (D. 31.88.1; 32.92 pr.; 33.8.26) geht er nicht ein ».

⁶ Was *in commune redigere* angeht, so verweise ich auf D. 37.61.11 (Ulp. 40 *ad ed.*), die ich schon in *Collatio* cit. 89 f., im Satz *sed dicantur quaedam esse in commune redacta*, als unecht bewiesen habe. Andere Ausdrücke, die die Kollation als « Einwerfung in die Erbmasse » bezeichnen, kenne ich nicht.

1) daß beide Ausdrücke das « Einwerfen von Gütern in eine Vermögensmasse » bedeuten;

2) daß dieser Sinngehalt ebenso im klassischen wie im nachklassischen Recht galt;

3) daß beide Ausdrücke dieselbe Bedeutung hatten.

A) Klassische Quellen. Ich kann für *in medium conferre* als sicheres Beispiel anführen:

D. 29.2.45.2 (Iul. 1 *ad Urs. Fer.*): *Et cum quaestus et compendii societas initur, quidquid ex operis suis socius adquisierit, in medium conferet: sibi autem quisque hereditatem acquirit.*

Außerdem: D. 37.6.3.2⁷.

Was *in commune conferre* angeht, so verweise ich auf:

D. 31.89.3 (Scaev. 4 *resp.*): *Lucius Titius intestato moriturus, cum haberet uxorem et ex ea filiam emancipatam, codicillis haec verba inseruit: « pertinent autem hi codicilli ad uxorem et filiam. primum autem rogo, sic inter vos agatis, ut me vivo egistis, itaque rogo, ut quidquid aut ego reliquero aut quod vos ipsae habetis, commune vobis sit ». filia intestati patris bonorum possessionem accepit: quaeritur, an aliqua pars hereditatis Lucii Titii ex causa fideicommissi a filia matri deberetur et quota. respondi secundum ea quae proponerentur dimidiam partem deberi, si modo uxor parata sit in commune bona sua conferre.*

Ferner: D. 36.1.80 pr. (Scaev. 21 *dig.*)⁸.

B) Nachklassische Quellen. Abgesehen von der Kollation, erscheinen beide Ausdrücke sehr selten und niemals in kaiserlichen Konstitutionen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß die beiden unechten Digestenstellen, in denen — immer abgesehen von den Texten über die Kollation — diese Ausdrücke begegnen, aus der Feder nachklassischer, und zwar vorjustinianischer Juristen stammen.

a) D. 17.2.53 (Ulp. 30 *ad Sab.*): *Quod autem ex furto [vel ex alio maleficio] quaesitum est, in societatem non oportere conferri palam est [, quia delictorum turpis atque foeda communio est. Plane si in medium collata sit, commune erit lucrum].*

Albertario⁹ hat mit Recht die Einfügung von *vel ex alio maleficio* und *quia—est* behauptet. Meines Erachtens ist auch der letzte Satz unklassisch¹⁰. Formal zu beanstanden sind das zu Anfang des Satzes

⁷ Dazu unter § 3.

⁸ *Lex geminata* von D. 31.89.3.

⁹ *Studi Perozzi* 225.

¹⁰ Anders noch *Collatio* cit. 25 Anm. 3.

gebrauchte *plane*¹¹, sodann die Wendung *collata sit* anstatt *collata sint*¹² und endlich die Einzahl im ersten, die Mehrzahl im zweiten Satz (*quod, collata*). Noch mehr ist der Inhalt zu verwerfen. Während wir es begreifen, daß keine Rechtspflicht besteht, gestohlene Sachen *in societatem* einzuwerfen, ist es unerklärlich, warum der Klassiker gesagt haben soll, daß, wenn trotzdem diese Sachen *in medium* eingeworfen worden sind, sie zum gemeinsamen Vorteil gereichen: eine selbstverständliche Konsequenz, die jedenfalls des juristischen Gehalts entbehrt. Allem Anschein nach wurde der ganze Text Ulpian's *ad Sabinum* von einem nachklassischen Leser bearbeitet.

b) D. 14.2.2.2 (Paul. 34 *ad ed.*): ... *itidem — conferret*.

Die nachklassische Umarbeitung des ganzen Stückes ist von De Martino¹³ nachgewiesen worden.

3. — Wenn man jetzt beide Ausdrücke in ihrer Verwendung bei der *collatio bonorum* oder *dotis* nachprüft, um das Einwerfen seitens des Emanzipierten oder der Töchter aufzuzeigen und zu charakterisieren, muß man zweifelsohne feststellen, daß *in medium conferre* oder *in commune conferre* nur die Bedeutung haben können, daß der *emancipatus*, bzw. die *filia dotata*, seine *bona*, bzw. ihre *dos*, zur noch nicht geteilten Erbmasse beibringen mußte, die nach der *datio bonorum possessionis* (*contra tabulas* oder *unde liberi*) unter die *bonorum possessores* verteilt wurde¹⁴⁻¹⁶.

¹¹ Vgl. *Collatio* cit. 40 Anm. 2.

¹² Die zweite Lesart wurde von Haloander vertreten. Es mag auch sein, daß in dem Text das Wort *res* verloren gegangen ist (*(res) collata sit*).

¹³ *Rivista del diritto della navigazione* 4 (1938) 28 f.

¹⁴ Vgl. JÖRS-KUNKEL, *Röm. R.*² 342. Die allgemeine Lehre (LENEL, *EP.*³ 345) nimmt an, daß die Kollation nach der *datio bonorum possessionis* stattfand. Dagegen behauptet Beseler (besonders *ZSS.* 44 [1924] 395), daß man vor der *petitio bonorum possessionis* konferieren mußte. Meines Erachtens mußte der Emanzipierte, bzw. die *filia dotata*, *petita bonorum possessione*, aber vor der *datio* konferieren (vgl. *Collatio* cit. *passim* und besonders Kap. IV und V).

¹⁵ Zu beachten ist, daß diese besondere erbrechtliche Bedeutung von *in medium conferre*, *in commune conferre*, die beide Ausdrücke auf dem Gebiete der Kollation haben müssen, nicht mit der schon erwähnten, allgemeinen Bedeutung, als « Einwerfen von Gütern in eine Vermögensmasse » zusammengebracht werden darf. Eine solche Verwechslung ist KADEN, in *ZSS.* 58 (1938) 327 in der Besprechung meines Buches unterlaufen: « Anfangspunkt seiner Untersuchung ist die Feststellung, daß *in medium conferre* nichts anders bedeuten kann, als daß das zu konferierende mit dem Nachlaß zu einer Gesamteilungsmasse vereinigt

